

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

XXXI. Das Verhältniss des Tacitus zu den Acten des Senats

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

XXXI.

Das Verhältniss des Tacitus zu den Acten des Senats.*)

Die Fixirung der Thatsachen, welche das einzelne Gemeinwesen 1146 betreffen und bewegen, das heisst die Geschichtschreibung knüpft da, wo das Gemeinwesen durch eine ständige Körperschaft repräsentirt wird, mit einer gewissen Nothwendigkeit an die Aufzeichnungen der Beschlüsse und Verhandlungen derselben an. Wie jeder englische Historiker seiner Erzählung Jahr für Jahr den betreffenden Jahrgang der Parlamentsbeschlüsse zu Grunde legt, so ist auch im Alterthum nicht die griechische, aber wohl die römische Geschichtschreibung aus den Senatsprotokollen erwachsen. Es ist dies den Kennern des Livius und Tacitus bekannt; aber wenn damit auch keinem etwas Neues gesagt wird, so hat man sich die Ausdehnung, in welcher die Annalistik sowohl der republikanischen wie noch mehr der Kaiserzeit von den Senatsprotokollen abhängt und beherrscht wird, schwerlich

*) [Nach Mommsens Tode von Hirschfeld in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1904 S. 1146–1155 veröffentlicht mit folgenden Begleitworten: „Mommsen las am 24. Juli 1884 in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe über das obige Thema, vgl. Sitzungsber. 1884 S. 853. Das Manuscript dieser offenbar damals bereits niedergeschriebenen, aber nicht veröffentlichten Untersuchung hat sich nebst zahlreichen unverarbeiteten Notizenzetteln mit Auszügen aus den ersten drei Büchern der Annalen des Tacitus in seinem Nachlass vorgefunden. Mommsen hatte, wie ich aus mündlicher Mittheilung weiss, die feste Absicht, diese Untersuchung weiterzuführen; an der Ausführung ist er durch den Tod verhindert worden. Die Schlussbemerkungen sind offenbar nur vorläufige, zu späterer Ergänzung bestimmte Hinweise. Einige fehlende Citate habe ich ausgefüllt; die Citate aus Mommsens Staatsrecht waren der zweiten Auflage entnommen; ich habe die Seitenzahlen der 1887 erschienenen dritten in eckigen Klammern hinzugefügt. Über die Protokollirung der Senatsverhandlungen hat Mommsen später eingehend im Staatsrecht III, 2 (erschieden 1888) S. 1015 ff. gehandelt.“ Vgl. A. Stein, Die Protokolle des römischen Senats u. ihre Bedeutung als Geschichtsquelle für Tacitus, S.-A. aus dem 43. Jahresber. der ersten deutschen Staatsrealschule in Prag, Prag 1904.]

in genügendem Umfang zum Bewusstsein gebracht. Es soll hier versucht werden, an dem Schriftsteller, welcher für uns die Geschicht-
 1147 schreibung hauptsächlich repräsentirt, an Tacitus, dies Verfahren anschaulich zu machen.

Nach altem Herkommen, welches nachweislich schon in der Zeit der Zerstörung Korinths und Karthagos bestand und vermuthlich weit älter ist, gehört es zu den Amtsgeschäften insbesondere der städtischen Quästoren, die Senatsbeschlüsse, die seit alter Zeit niedergeschrieben zu werden pflegten, nicht bloss aufzubewahren¹, sondern auch Jahr für Jahr in Buchform zusammenzufassen². Dass die officiellen Aufzeichnungen späterhin auf die gestellten Anträge erstreckt wurden, ist ebenfalls bezeugt³; nicht minder, dass die Dankreden, welche die Consuln bei Übernahme des Amtes an den Kaiser zu richten pflegten, denselben einverleibt wurden⁴. Dagegen sind die eigentlichen Debatten wohl nie zu regelmässiger Aufzeichnung gelangt⁵. Die schriftlich von dem Kaiser an den Senat gerichteten

1) Staatsrecht 2², 480. 532 [= 2², 489 fg. 546].

2) Cicero ad Att. 13, 33, 3: . . . reperiet ex eo libro, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. [Mummio] cos. (J. 608). Josephus ant. 14, 10, 10: Λόγμα συγγλήτων ἐκ τοῦ ταμείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμεινικῶν Κοίντῳ Ρουτιλίῳ . . . Κορινθίῳ ταμίῳ κατὰ πόλιν δέλτῳ δευτέρῳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων πρώτῃ. Vgl. den Senatsbeschluss betreffend Aphrodisias Lebas-Waddington n. 1627.

3) Dies zeigt am bestimmtsten der Senatsbeschluss vom Jahre 138 (C. VIII, 270 [= 11451]) *descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dic[ta]rum K[ani]*, vgl. Bormann Oesterr. Jahreshfte 3 S. 13] *Iuni Nigri C. Pomponi Camerini co(n)s(ulum)*, wo wohl nur der Kürze halber nach *dictarum* weggelassen ist: *et consultorum a senatu factorum*. Vgl. Eph. epigr. 2 p. 282.

4) Fronto ad M. Caesarem 2, 1 p. 26 Naber: *hunc* (den Pius) . . . *ita laudo, ut laudatio mea non in actis senatus abstrusa lateat*. Bekanntlich wurden die Acta des Senats dem Kaiser vorgelegt, und es war dies wohl die übliche Form, die Dankreden zu seiner Kenntniss zu bringen.

5) Die prozessualische Verhandlung, über die Plinius ep. 7, 33 berichtet, und in der eine von ihm als einem der dabei plaidirenden Advocaten gefallene Äusserung sogleich notirt wird (*quae vox et statim excepta et postea multo sermone celebrata est*), wird zwar nicht vor dem Senat geführt, sondern gehört in ein nach erfolgter Verurtheilung durch den Senat (*senatus cognitione finita*) vor den Consuln stattfindendes *iudicium secutorium* (vgl. St. R. 2, 114 Anm. 9 [= 23, 122 Anm. 4]); sie kam als sensationell in das öffentliche Journal (*cum sit in actis publicis*), und wer sich die Äusserung des Plinius notirte, that dies wohl zum Zweck dieser Publication. — Auch das bekannte, dem theodosischen Codex vorgesezte Protokoll über die im Jahre 438 wegen dessen Einführung abgehaltene Senatsverhandlung ist nicht eigentlich eine Aufzeichnung der gehaltenen Reden (vgl. zu Anfang: *proceres amplissimusque ordo senatus dum convenissent habuissent-*

Mittheilungen, die sogenannten *orationes*, sind ohne Zweifel diesen Protokollen einverleibt worden und wahrscheinlich auch alle Schreiben, die an den Senat, oder vielmehr nach römischer Sitte an die zum Vorsitz im Senat berechtigten Beamten und den Senat, gerichtet oder in gleicher Weise von diesen Beamten und dem Senat erlassen¹, 1148 oder welche dem Senat auf kaiserlichen Befehl oder sonst in officieller Weise mitgetheilt wurden. Diese Aufzeichnungen, die, insofern sie über die Verzeichnung der Beschlüsse hinausgriffen, auch als *acta senatus* oder *commentarii senatus* bezeichnet werden², wurden im Allgemeinen nicht veröffentlicht, wengleich der Senat nicht selten beschloss einzelne derselben durch das Reichsblatt, die *acta urbis*, dem Publicum zur Kenntniss zu bringen³; aber es wurden nicht

que inter se aliquandiu tractatum), sondern enthält nur die Anträge der Beamten, Acclamationen (vgl. S. 1148 A. 3 [unten A. 3]) und die Abstimmungen.

1) Man wird wohl nicht irren, wenn man sich das römische Protokollbuch vorstellt nach dem Muster des caeritischen, wovon uns ein amtlich am 13. Juni 114 genommener und beglaubigter Auszug erhalten ist (Orell. 3787 [= C. I. L. XI, 3614, Dessau 5918^a]). Zunächst wird der Titel des Buches referirt; er giebt zuerst das Datum (13. April 113), ohne Zweifel denjenigen Tag, an welchem der Band angefangen wurde; es folgt die Angabe der damals vorsitzenden beiden Beamten der Stadt im Ablativ und der eigentliche Buchtitel: *commentarium cottidianum municipi Caeritum*. Das erste Protokoll wird eingeleitet mit *inde* (d. h. vom Titelblatt an) *pagina XXVII kapite VI*, worauf ein Beschluss der Decurionen folgt (ohne Datum, wohl weil dieses zu Anfang der Sitzung stand und somit beim Abschreiben wegblieb). Es folgt *inde pagina altera capite primo* das in der erwähnten Senatssitzung vom Rath beschlossene Schreiben an den Curator der Stadt, ausgefertigt von *magistratus et decuriones* am 13. August. Weiter *inde pagina VIII kapite primo* die Antwort des Curators an dieselben vom 12. September.

2) Der Annahme Hübners (*de senatus populi que Romanis actis* p. 5. 12), dass diese beiden Ausdrücke Verschiedenes bezeichnen, kann ich nicht beistimmen, überhaupt nicht einräumen, dass es mehr als eine Kategorie derartiger Aufzeichnungen gegeben hat. Wenn Cicero von dem Bande spricht, der die Senatsbeschlüsse des Jahres 608 enthält, dagegen Caesar die *acta senatus publicire* liess, Augustus aber dies untersagte (Sueton Caes. 20. Aug. 36), überhaupt in der Kaiserzeit nur die *acta senatus* oder die *commentarii senatus* (Tacitus 15, 74) oder der *liber sententiarum in senatu dictarum* (oben S. 1147 Anm. 3 [254 A. 3]) erwähnt werden, so weist dies wohl darauf hin, dass diese Aufzeichnungen sich anfangs auf die Beschlüsse beschränkten und nachher sich erweiterten; aber auf zweierlei officiellen Aufzeichnungen senatorischer Actenstücke führt keine Spur.

3) Aus Plinius paneg. 75 erhellt, dass der Senat die Veröffentlichung (*in acta publica mittere*) der an ihn gerichteten kaiserlichen Botschaften (*orationes*) zu beschliessen pflegte (Beispiele Plinius ep. 5, 13, 8; vita Alex. 6), unter Traian aber ausnahmsweise auch die Acclamationen zu veröffentlichen beschloss, mit welchen die einzelnen Senatoren den Vortrag des Kaisers über die vorzunehmenden

bloss jedem Betheiligten die erforderlichen beglaubigten Abschriften gewährt¹, sondern die Einsicht der Protokolle selbst stand wahrscheinlich, wo nicht etwa besondere Restrictionen getroffen waren, wenigstens jedem Senatsmitglied von Rechtswegen frei oder war doch ohne Schwierigkeit zu erwirken².

Dass diese Aufzeichnungen für den Geschichtschreiber ein unschätzbares Fundament darboten, leuchtet ein; was den römischen Senat und das kaiserliche Haus in Freude oder Leid bewegte, ging regelmässig in der einen oder der anderen Weise durch den Reichssenat. Andreerseits liegt es ebenso auf der Hand, wie wenig diese Aufzeichnungen allein für die umfassende und pragmatische Darstellung der geschichtlichen Vorgänge genügten. Dennoch haben sie im Wesentlichen ausgereicht; und wenn wir Späteren uns der Thatsache gegenüber finden, dass die Geschichtschreibung der Kaiserzeit ohne Ausnahme flach und äusserlich ist und das innere Leben, wie es zum Beispiel in dem appianischen Auszug aus Pollio's Geschichte der Bürgerkriege pulsirt, in den folgenden drei Jahrhunderten auch nicht einen einzigen Abschnitt beseelt, so ist der letzte Grund davon ohne Zweifel darin zu finden, dass die Geschichtschreiber dieser Epoche im Grossen und Ganzen genommen sich begnügt haben, den dürren Abriss der Verhandlungen des Reichssenats zu redigiren und zu staffiren. Es entspricht den geistigen Zuständen dieser hochgebildeten, aber matten und freier individueller Entwicklung schlechthin ungünstigen Epoche, dass die Schriftsteller insgemein sich diesem Herkommen fügten.

1149 Dies äussert sich zunächst in dem Festhalten der annalistischen Form. Der *liber annalis* ist allerdings nicht aus dem Jahrbuch der Senatsbeschlüsse erwachsen, wohl aber durch dessen Einfluss für alle eingehenderen Geschichtsdarstellungen die ausschliesslich gültige Form geblieben. Dass man deren Unzulänglichkeit fühlte, zeigt die in Tacitus' Kriegsdarstellungen nicht selten begehende Zusammen-

den Wahlen begleiteten oder erwiderten. Dies scheint dann stehend geworden zu sein, wie ausser den Kaiserbiographien namentlich das Senatsprotokoll vom Jahre 438 (S. 1147 Anm. 5 [254 A. 5]) zeigt. Vielleicht darf man auch diese als Abstimmung der Einzelnen in adulatorischer Form betrachten; beachtenswerth ist, dass nicht selten auch praktische Vorschläge in dieser Weise gemacht wurden (zum Beispiel in jenem Protokoll: *codices conscripti ad provincias dirigantur*).

1) Das zeigt namentlich das S. 1147 Anm. 3 [254 A. 3] angeführte Actenstück.

2) Dass die *acta senatus* in den öffentlichen Bibliotheken Roms sich befanden, kann aus der *vita Probi* c. 2 nicht gefolgert werden und ist nicht wahrscheinlich.

fassung mehrerer Campagnen zu einer fortlaufenden Erzählung, und zeigt noch deutlicher die seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts um sich greifende Umwandlung der Geschichtserzählung in Lebensbeschreibungen der Regenten, welcher wir namentlich die chronologische Verwirrung der Kaisergeschichte von Traian abwärts verdanken.

Es äussert sich dies aber auch in dem Kreise, welcher mit dieser Schriftstellerei sich beschäftigt. Tacitus spricht einmal¹ von den »Historikern und Senatoren der Epoche«, als ob nur der die Geschichte der Zeit schreiben könne, der auch im Reichsrath sitze; in der That gilt dies wohl von allen Annalisten der Kaiserzeit, und es hat seinen guten Grund. Nicht als ob die Benutzung der Senatsacten einem Nichtsenator unmöglich gewesen wäre; aber allerdings konnte nur, wer an den Sitzungen theilgenommen hatte, dieses Werk einigermassen mit Fleisch und Blut ausstatten und berichten, nicht bloss was der Senat beschloss, sondern auch was die Gemüther der Senatoren dabei erregte. Zeitgenossen und Reichsrathsmitglieder sind es gewesen, welche an der Hand der Reichsrathsprotokolle die Geschichte der Kaiserzeit zuerst schriftstellerisch fixirt haben. — Wenn ich demnach die geschichtlichen Schriften des Tacitus bezeichne als geflossen aus den Senatsacten, so ist dies nicht in dem Sinne gemeint, als ob für die davon uns erhaltenen Theile er dieselben unmittelbar zu Grunde gelegt habe. Für die in den verlorenen Büchern der Historien enthaltene Geschichte des flavischen Hauses, unter dessen erstem Regenten Tacitus in den Senat eintrat, wird dies wenigstens grossentheils der Fall gewesen sein, aber für die Epoche der julisch-claudischen Dynastie hat er die Senatsprotokolle wenn überhaupt, gewiss nur beiläufig eingesehen².

1) Ann. 2, 88: *reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum*. Die Versuche an der Lesung zu rütteln, sind jetzt wohl allgemein als verfehlt anerkannt.

2) Die Notiz am Schluss des 15. Buches, die einzige, in welcher Tacitus sich geradezu auf die Senatsprotokolle beruft: *reperio in commentariis senatus Cerialem Anicium consulum designatum pro sententia dixisse* scheint allerdings daraus direct genommen, sieht aber auch aus wie eine nachgetragene Notiz. Ebenso kann man auffassen, wenn Tacitus 6, 7 der Aufführung einiger untergeordneter Criminalprozesse vor dem Senat, welche unzweifelhaft aus dessen Acten stammt, die Bemerkung beifügt, dass die meisten Historiker einen grossen Theil dieser Prozesse unterdrückt hätten (*neque sum ignarus a plerisque scriptoribus ommissa multorum pericula et poenas, dum copia fatiscunt*) und er vieles sonst nicht Berichtete bebringe (*nobis pleraque digna cognitu obvenere quamquam ab aliis incelebrata*), womit er wohl nur sagen will, dass die ohne Zweifel damals

Vor allen Dingen aber wird sowohl die Reihenfolge der erzählten Ereignisse wie deren Auswahl durch die Beschaffenheit der Hauptquelle bedingt, beides sehr zum Schaden der historischen Oekonomie und der innerlichen Vollständigkeit der Erzählung.

In wie weit die Reihenfolge der Erzählung der Chronologie nicht der Vorgänge selbst, sondern der durch sie veranlassten Senatshandlungen sich anschliesst, wird durch die am Schluss aufgestellten Tabellen*) besser als durch weitläufige Darlegung vor Augen geführt, während andererseits die nothwendige Beschränkung dieses Satzes durch Zusammenfassung des Gleichartigen sich daraus ebenfalls ergibt. Nur beispielsweise soll hier die Folge in den Berichten für das Jahr 22 im 3. Buch der Annalen und für das Jahr 70 in dem 4. der Historien erörtert werden. In jenem werden berichtet die bei Eintritt der neuen Aedilen, also zu Anfang des Jahres, getroffenen Maassregeln gegen den Luxus (c. 52 — 55); der
 1151 Antrag auf Ertheilung der tribunicischen Gewalt an Drusus (c. 56. 57), welcher, da dieser sie im Juni antrat, wohl einige Monate früher gestellt ward; die Verhandlung über die Besetzung der senatorischen Consularprovinzen und die daran sich knüpfende Controverse über die Qualification des *flamen Dialis* (c. 58. 59), welche, da der Amtswechsel am 1. Juli eintrat, auch im Frühjahr erfolgt sein wird; die Verhandlung über das Asylrecht einer Anzahl Tempel in den senatorischen Provinzen (c. 60 — 63); die Supplicationen für die Genesung der Kaiserin-Mutter, nicht lange nach der am 23. April erfolgten Dedication der Statue des Augustus (c. 64); die Senatshandlungen des C. Silanus (c. 65 — 69) und des Caesius Cordus (c. 70), dessen Anklage im Vorjahr c. 38 erzählt ist; die durch die Dedication an die unfindbare *Fortuna equestris* hervorgerufene Debatte (c. 71), anknüpfend an die früher erwähnte Erkrankung der Livia; die Entscheidung in der c. 59 dargelegten Controverse über die Qualification des *flamen Dialis* (c. 71); die Verhandlungen über die Wiederherstellung der aemilischen Basilica und des pompeischen Theaters (c. 72); die Ertheilung der Triumphalornamente an den Statthalter von Africa Junius Blaesus und bei dieser Gelegenheit über den Krieg mit Tacfarinas, ohne Zweifel am Jahresschluss nach

zahlreich vorhandenen Darstellungen der Kaisergeschichte der Mehrzahl nach sich kürzer fassten als Tacitus, der allerdings nach gewisser Seite hin, namentlich in Betreff der politischen Prozesse, offenbar nach sachlicher Vollständigkeit gestrebt hat.

*) [Diese in Aussicht genommenen Tabellen hat Mommsen offenbar nicht ausgeführt. Anmerkung Hirschfelds.]

dem Ende des Feldzugs und dem Eingang des Rapports (c. 72—74); endlich die Todesfälle des Jahres (c. 75. 76). Mit Ausnahme dieses letzten Berichts ist nicht bloss keine einzige unter all diesen That- sachen, welche nicht erweislich im Senat verhandelt worden wäre und von diesem Gesichtspunkt aus zur Darstellung kommt, sondern die Folge ist auch deutlich die chronologische der Senatsbeschlüsse, so dass, wo Anklage und Prozess in zwei Jahrgänge fallen, auch hier darüber an zwei Stellen gehandelt wird, ja sogar von einer staatsrechtlichen Controverse zuerst das Aufwerfen, dann die Ent- scheidung berichtet, endlich die Kriegserzählung nicht nach der Zeit der Action, sondern nach der des Rapports eingestellt wird. Aller- dings ist dies Jahr durch keine hervorragenden Ereignisse bezeichnet, und wo dies der Fall ist, erscheint das Material mehr verarbeitet; dennoch ist dieser *annalis* ein schlagendes Beispiel, wie roh und servil die römischen Annalenschreiber den Stoff wiedergeben und wie sehr sie unter dem Einfluss des senatorischen Protokollbuchs stehen. — Der sehr ausführliche Bericht über die Vorgänge des Jahres 70 setzt ein mit einer den Senatsverhandlungen entnommenen kurzen Notiz über das Ausbleiben der Kornzufuhr aus Africa und den befürchteten Abfall des Statthalters Piso (4, 38). Dann aber folgt ein sehr ausführlicher Bericht über die erste Senatssitzung dieses Jahres am 1. Januar und die zahlreichen darin verhandelten Gegenstände (c. 39—43), wobei der Prozess gegen Celer Fortsetzung des vorjährigen Berichts (4, 10) ist; und unmittelbar daran schliesst sich ein gleichartiger über die nächstfolgende Sitzung (*proximo senatu*: c. 44—47). Die folgende Erzählung geht andere Wege: die Bewegung in Africa und Piso's Katastrophe (c. 48—50); die Anord- nungen Vespasians in Alexandrien, darunter die betreffend den Neubau des capitolinischen Tempels, woran die Feier der Grundsteinlegung sich (21. Juni) anschliesst (c. 51—53); die Kriegereignisse am Rhein (c. 54—79); Mucians letzte Vornahmen in Rom vor seinem Abgang nach Gallien (c. 80) und weitere Vespasians in Alexandrien (c. 81—84); endlich Mucians und Domitians Auftreten in Gallien (c. 85. 86) sind nicht den Senatsacten entnommen und ebenso wenig was von der Fortsetzung des Jahresberichts im 5. Buch sich erhalten hat, die Einleitung der Belagerung von Jerusalem durch Titus (c. 1—13) und die Fortsetzung des Berichts über den Krieg am Rhein (c. 14 fg.). In diesem Jahresbericht also zeigt sich wohl auch die Benutzung der Senatsacten und auch die gleichartige Abhängigkeit von der Reihenfolge der Vorlage, aber daneben werden die grossen geschicht- lichen Ereignisse nach anderweitigem Material erzählt.

1152

Wie die Folge, so ist auch die Auswahl der berichteten That- sachen wesentlich bedingt durch den Einfluss der Senatsacten. Es wird angemessen sein dies für einige der wichtigeren Kategorien im Einzelnen auszuführen.

Es gab zwei höchste Gerichtsstellen in Rom mit gleicher Com- petenz: das Senatsgericht und das Gericht des Princeps.*) Die Beamten- und die politischen Prozesse konnten vor beide gebracht werden; regelmässig wurden die wegen der Verwaltung der sena- torischen Provinzen erhobenen Klagen an den Senat gebracht, dagegen die Verwalter der kaiserlichen Provinzen und durchaus die Offiziere und die Finanz- und Hausbeamten bei dem Kaiser zur Rechenschaft gezogen. Ein lebendiges Bild von diesem Verfahren giebt die Schilderung des jüngeren Plinius¹ von seiner Betheiligung an einer Anzahl von Prozessen, welche Traian während einer Villegiatur bei Centumcellae erledigte. Wenn auch eingeräumt werden muss, dass die Prozesse gegen Senatoren der Mehrzahl nach vor den Senat gekommen sind, so ist dennoch die Thätigkeit des kaiserlichen Criminalgerichts im Guten wie im Schlimmen eine intensive gewesen und kann in ihrer allgemeinen Bedeutung dem concurrirenden Gericht des Senats nicht viel nachgestanden haben². Nun aber sind
1153 in den Annalen des Tacitus, während Criminalprozesse vor dem Senat viele Blätter derselben füllen, Prozesse vor dem Kaiser kaum zu finden. Das Verfahren gegen Valerius Asiaticus und die Poppaea Sabina im Jahre 47 (13, 1—4) ist insofern keine Ausnahme, als dasselbe schliesslich vor dem Senat zu Ende geführt ward; und ebenso wenig kann das Strafgericht über L. Piso und seine Genossen im Jahre 65 als Ausnahme betrachtet werden, da Nero nach dessen Beendigung eine Botschaft an den Senat richtete und dieser die Prozessacten beilegte³. In einigen anderen Prozessen ist es zweifel- haft, vor welchem Gerichte sie verhandelt worden sind⁴. Aber

*) [Vgl. darüber Mommsen: Römisches Strafrecht S. 251 ff. Anm. Hirschfelds.]

1) Ep. 6, 31. Vgl. Staatsrecht 2², 921 [= 2³, 960].

2) Wenn von Vespasian gefordert wird, *ut commentariorum principalium potestatem senatui faceret, per quos nosceret, quem quisque accusandum poposcisset* (Tacitus hist. 4, 40), so kann dabei nur an das Kaisergericht gedacht sein; denn die Postulation im Senatsgericht erfolgte bei den Consuln.

3) Tacitus 15, 73: *Nero vocato senatu oratione inter patres habita edictum apud populum et collata in libros indicia confessionesque damnatorum adiunxit.*

4) Dass P. Celer wegen Erpressungen in Asien vor dem Kaiser angeklagt wurde, ist sowohl nach der Ausdrucksweise des Tacitus 13, 33 wahrscheinlich als wegen seiner Procuratorenstellung (13, 1); sicher ist es nicht.

auch wenn einige wirkliche Ausnahmen vorkommen sollten, ist die Thatsache kaum weniger schlagend.

Dasselbe gilt von der Verwaltung der Provinzen. Verwaltungsangelegenheiten, die die kaiserlichen Provinzen betreffen, werden so gut wie gar nicht erwähnt¹, trotz der eminenten Wichtigkeit dieser Districte. Dagegen sind dergleichen aus den senatorischen Provinzen, z. B. über die Qualification zum Proconsulat (3, 58. 71), über das Asylrecht (3, 60. 4, 14), über die Aushebung (14, 18. 16, 13) verhältnissmässig häufig erwähnt.

Die Kriegsberichte der römischen Annalen sind in der früheren Zeit regelmässig den Berichten entnommen, welche die Feldherren dem Senat einsandten, und theilweise gilt dies auch für die Annalen der Kaiserzeit, nur dass in dieser die Berichte an den obersten Kriegsherrn gehen und von ihm nach Befinden dem Senat vorgelegt werden. So ist z. B. schon hervorgehoben worden, dass die Schilderung des Krieges in Africa im Jahre 22 augenscheinlich den wegen der dem Feldherrn zu ertheilenden Belohnungen dem Senat mitgetheilten Berichten des Statthalters entlehnt ist. Auch der Bericht über die thrakische Expedition des Poppaeus Sabinus geht aus von der Ertheilung der Triumphalinsignien an denselben im Jahre 26 (4, 46). Wie weit dies reicht, ist schwer zu sagen; z. B. was über den armenischen Krieg unter Nero berichtet wird, rührt wahrscheinlich her aus den Rapporten des Corbulo und insofern aus den Senatsacten². Aber auch da, wo dies im Allgemeinen nicht angenommen 1154 werden kann und eigentliche Kriegserzählungen die Grundlage unserer Berichte sind — wir kommen darauf zurück —, erscheinen diese mehrfach als Einlagen in die den Senatsacten folgende Darstellung. So gehören die aus den Senatsacten stammenden Angaben (1, 55), mit denen der Jahresbericht anhebt: *Druso Caesare C. Norbano consulibus decernitur Germanico triumphus manente bello* und 1, 72: *decreta eo anno triumphalia insignia A. Caccinae, L. Apronio, C. Silio ob res cum Germanico gestas* ohne Zweifel zusammen; gleich darauf

1) Als Ausnahme kann nur etwa der Kanalbau in Germanien (13, 53) angeführt werden.

2) Corbulo wird mehrfach von dem älteren Plinius (auch im Autorenverzeichniss für Buch 5 und 6) und ebenso von Tacitus (ann. 15, 16) als Gewährsmann für historische und geographische Thatsachen aus dem armenischen Feldzug angeführt; es müssen sich auch Karten der neu aufgeschlossenen Gegenden dabei befunden haben (Plinius h. n. 6, 23. 40). Dass dies nicht Memoiren waren, sondern die in Buchform zusammengefassten Berichte, ist wahrscheinlich wegen der *situs depicti et inde* (aus Armenien) *missi* (Plinius a. a. O.).

kommen der am 1. Januar zu leistende Eid und die den neu an tretenden Beamten zu ertheilenden Instructionen zur Sprache. Dies ist also der Anfang des chronologisch geordneten Auszugs der Senatsacten dieses Jahres, und die Ehrenbeschlüsse für Germanicus und seine Offiziere sind gleich in der ersten Sitzung des Jahres gefasst worden. Motivirt wurden sie also durch den Feldzug des Jahres 14, und für Germanicus sagt dies Tacitus auch geradezu. Dann aber ist der zwischen jenen beiden Notizen c. 55—71 stehende Bericht über den germanischen Feldzug des Jahres 15 eine Einlage, und zwar eine an sehr ungeschickter Stelle eingefügte. Danach dürfte auch da, wo die Darstellung der einzelnen Expeditionen ausläuft in den darüber dem Senat erstatteten Bericht und die von diesem darauf gefassten Beschlüsse, wie unter dem Jahre 14 die des Drusus nach Pannonien (1, 52) und die über die Einnahme von Artaxata durch Corbulo im Jahre 58 (13, 41), die Stellung des Militärberichts durch die der entsprechenden Senatsbeschlüsse bedingt sein.

Soweit eine Untersuchung dieser Art überhaupt abgeschlossen werden kann, ist für den Abschluss erforderlich, dass neben dem, was sicher oder wahrscheinlich aus den Senatsacten herrührt, auch das bezeichnet werde, was aus anderen Quellen herrührt oder herzurühren scheint. Zunächst mögen hier einige Einzelheiten aufgeführt werden.

Die berühmte Notiz am Schluss des 2. Buches und des Jahres 19 über das Anerbieten des Chattenfürsten, den Arminius zu vergiften und über die späteren Schicksale und das Ende des deutschen Helden beruft sich zwar auf ein im Senat verlesenes Schreiben jenes Fürsten, kann aber unmöglich aus den Senatsprotokollen geschöpft sein, nicht bloss weil sie am Schluss des Buches und der Zeit nach am falschen Platz steht — denn wenigstens der Tod des Arminius fällt nach der Erzählung selbst in das Jahr 21 — und offenbar nachgetragen ist, sondern vor allem, weil die eigenthümliche Berufung auf die *scriptores senatoresque eorum temporum* bei einem in den Senatsacten verzeichneten Actenstücke keinen Sinn haben würde. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Erzählung dahin ergänzt, dass beschlossen ward, jenen mehr als bedenklichen Brief von den Senatsacten fern zu halten und ein damals im Senat Anwesender den Vorgang späterhin aus der Erinnerung nachtrug. Dies wenigstens wird Tacitus in seiner Quelle gefunden haben. Die Thatsache selbst

gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit nicht; indess nöthigt andererseits nichts, darin eine Fälschung zu erkennen.

Dass Tacitus, dem angesehenen Sachwalter und dem Verfasser der vortrefflichen Abhandlung über den Verfall der römischen Beredsamkeit, die rhetorische Litteratur der Epoche geläufig war, versteht sich, und es zeigen sich davon die Spuren. Die Aussage des P. Egnatius Celer in dem Prozess des Barea Soranus ann. 16, 32 rührt gewiss her aus der Anklagerede des C. Musonius Rufus (h. 4, 10, 40). Dass die Rede des Vitellius gegen Cn. Piso publicirt ward, ist bezeugt (Plinius h. n. 11, 37, 187); mit Rücksicht darauf lobt Tacitus (ann. 3, 13) des Vitellius Redekunst, und sicher rührt daher ein grosser Theil der detaillirten Schilderung von Pisos Auftreten vor und nach dem Tode des Germanicus.

Den Bericht über eine ohne Zeugen zwischen Tiberius und der älteren Agrippina vorgefallene Unterredung entnahm Tacitus (ann. 4, 53) den Memoiren, welche deren gleichnamige Tochter über ihre und der Ihrigen Geschicke aufzeichnete; in den Annalen fand sich, wie Tacitus hinzufügt, davon nichts, vielleicht weil sie erst spät zur Veröffentlichung gelangten. Aus derselben Quelle mag noch manche andere ergreifende Schilderung der Annalen herrühren.

Als eine gleich den Senatsacten allgemeine, allerdings diesen weit nachstehende Quelle ist das Reichsjournal, die *acta diurna* zu betrachten; wir entnehmen aus dem jüngeren Plinius, dass es die Aufgabe des Geschichtschreibers war dies für seine Darstellung durchzugehen und auszuziehen, und in der That hat Tacitus oder sein Gewährsmann sie einmal (3, 3) für eine Begräbnissfeier eingesehen. Man wird aber unbedenklich auf diese Quelle die Verzeichnisse der in jedem Jahr vorgekommenen Todesfälle namhafter Personen zurückführen dürfen, mit denen Tacitus den Jahresbericht zu schliessen pflegt.
